

# ***Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Lengerich (Straßenreinigungssatzung)***

Aufgrund der §§ 6, 40, 71 Abs. 2 und 72 Abs. 1 Nr. 6 der Nds. Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 52 des Nds. Straßengesetzes - NStrG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBL. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nds. GVBL. S. 242), hat der Rat der Samtgemeinde Lengerich in seiner Sitzung am 08.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### ***Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht***

1. Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der Geh- und Radwege einschl. Winterdienst sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage I) genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Die Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen wird nur übertragen, soweit die Verkehrsverhältnisse eine Beseitigung vom Geh- und Radweg aus zulassen. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

2. Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

3. Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

4. Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

5. Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

## **§ 2**

### ***Volle Übertragung der Reinigungspflicht***

1. Für die im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage I) nicht aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung einschließlich Winterdienst den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Im übrigen gilt § 1 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

2. Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

3. Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage II) aufgeführt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

## **§ 3**

### ***Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung***

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Samtgemeinde geregelt.

## **§ 4**

### ***Inkrafttreten***

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

***Lengerich, den 08. Dezember.1999***

***Samtgemeinde Lengerich***



*[Handwritten Signature]*

***Liesen***

***Samtgemeindebürgermeister***

## Anlage I zur Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Lengerich

### Gemeinde Bawinkel

- Am Sportplatz
- Am Walde (südl. Seite von Einmündung Jägerstraße bis zum Haus Nr. 18)
- Haselünner Straße (westl. Seite ganz, östl. Seite ab Einmündung Mühlenstraße bis Anfang Lingener Straße)
- Jägerstraße (nördl. Seite von Haselünner Straße bis Einmündung Am Walde)
- Langener Straße (nördl. Seite)
- Lindenstraße (südl. Seite von Lingener Straße bis Einmündung Ahornweg, nördl. Seite ganz)
- Lingener Straße
- Osterbrocker Straße (nördl. Seite von Haselünner Straße bis Einmündung Jägerstraße)
- Prinzenweg (nördl. Seite Osterbrocker Straße bis Einmündung Am Walde)

### Gemeinde Gersten

- Am Esch (südl. Seite)
- Am Klingstein (östl. Stichstraße nur die westliche Seite)
- Am Klingstein (westl. Stichstraße nur die östliche Seite)
- Am Sportplatz
- An der Mühle (ab Einmündung östl. Stichstraße Am Klingstein bis Ende Ortslage)
- Bahnhofstraße
- Bregenbecker Straße (nördl. Seite ab Einmündung Am Sportplatz bis Langener Straße)
- Kirchstraße
- Langener Straße

### Gemeinde Handrup

- Oermannsweg (östl. Seite ab Dorfstraße bis Einmündung Schulstraße)
- Schulstraße (südl. Seite)

### Gemeinde Langen

- Bawinkeler Straße (ab Thuiner Straße bis Ende Ortslage)
- Bawinkeler Straße (von L60 bis Einmündung Straße Gewerbegebiet)
- Bergstraße
- Espeler Straße (östl. Seite ab Thuiner Straße bis Einmündung Heidestraße, westl. Seite ganz)
- Heidestraße (nördl. Seite von Einmündung Espeler Straße bis Haus Nr. 4)
- Nordholter Straße (östl. Seite ab Einmündung Schulstraße bis Beginn Thuiner Straße, westl. Seite ab Einmündung Bergstraße bis Beginn Thuiner Straße)
- Thuiner Straße

## **Gemeinde Lengerich**

- Am Ostrum
- An der Grundschule
- Eichenallee (nur östl. Seite)
- Frerener Straße
- Graf-Droste-zu-Vischering-Allee (von Einmündung Eichenallee bis Straße Zum Vogelpohl nur die südl. Seite)
- Handruper Straße
- Hermann-Meier-Straße (von Einmündung Hestruper Straße bis Einmündung Eichenallee)
- Hestruper Straße (nördl. Seite von Frerener Straße bis Einmündung Zum Vogelpohl, südl. Seite von Frerener Straße bis Einmündung Schützenstraße)
- Jägerstraße
- Kirchstraße
- Lerchenweg
- Lingener Straße
- Lütemannskamp
- Mittelstraße
- Mühlenstraße
- Nachtigallenweg
- Nordstraße
- Ortkampstraße
- Schulstraße (von Lütemannskamp bis Einmündung Gartenstraße)
- Zum Legen Esch

## **Gemeinde Wettrup**

- Bahnhofstraße (westl. Seite von Einmündung Eickhofstraße bis Beginn Kirchstraße, östl. Seite von Einmündung Luisenweg bis Beginn Kirchstraße)
- Kirchstraße (von Einmündung Wiensüke bis Beginn Bahnhofstraße)

## **Anlage II zur Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Lengerich**

### **Gemeinde Bawinkel**

- Osterbrocker Straße (südliche Seite ganz, nördliche Seite von Beginn Ortslage bis Einmündung Jägerstraße)

### **Gemeinde Handrup**

- Lengericher Straße (südliche Seite)

### **Gemeinde Wettrup**

- Bahnhofstraße (östl. Seite von Einmündung Eickhofstraße bis Einmündung Luisenweg)